

## Hygienekonzept für den Bildungsbetrieb

Zum Schutz aller Teilnehmenden und Mitarbeitenden und nach behördlichen Vorgaben der Nds. Verordnung werden für Maßnahmen der Kath. Erwachsenenbildung Hannover folgende Hygienemaßnahmen getroffen, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern.

**Für alle Veranstaltungen, unabhängig von der Personenzahl gilt die 3G-Regelung. Das heißt, dass Veranstaltungen drinnen als auch draußen nur noch zulässig, wenn alle Teilnehmenden geimpft, getestet oder genesen sind. Auf all diesen Veranstaltungen muss ein angemessener Abstand gehalten und eine FFP2-Maske getragen werden – außer am Sitzplatz.**

Mit der Teilnahme, Mitarbeit und Kooperation verpflichten sich die Teilnehmenden und Mitarbeitenden diese Regelungen zu beachten und einzuhalten.

Die Mitarbeitenden der Kath. Erwachsenenbildung und die jeweiligen Veranstaltungsleitungen sind berechtigt, Teilnehmende generell sowie situativ auf die Einhaltung der Hygieneregulungen hinzuweisen bzw. bei Nichteinhaltung vom Hausrecht Gebrauch zu machen und von der Veranstaltung auszuschließen.

### Die Regelungen im Einzelnen:

#### Zuganglenkung

- Die Gäste werden gebeten, im Tagungshaus einen angemessenen Abstand einzuhalten.
- Beim Eintreten werden die Teilnehmenden, Lehrkräfte und Mitarbeitenden angewiesen sich die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Sanitäre Räumlichkeiten dürfen nur einzeln genutzt werden.
- Das Warten vor dem Betreten eines Fahrstuhls und der Toiletten erfolgt unter Einhaltung eines angemessenen Abstands. Auch Treppen sollen immer nur einzeln betreten werden, damit der Mindestabstand gewahrt bleibt; ggf. bilden die Gäste eine Warteschlange.
- Personen mit Erkältungssymptomen (Hustenreiz, Schnupfen, etc.) und Symptomen für eine Covid-19-Infektion dürfen nicht an Veranstaltungen der Kath. Erwachsenenbildung teilnehmen.

#### Räume

- Veranstaltungen der Kath. Erwachsenenbildung finden ausschließlich in Veranstaltungsstätten statt, die mit einem Hygienekonzept zur Gefahrverminderung einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 betrieben werden.
- Die Gestaltung der Veranstaltungs- und Seminarräume -Tischordnung und Bestuhlung- wird so vorgenommen, dass auch im Tagungsbetrieb ein angemessener Personenabstand eingehalten wird. Die aufgeführten maximalen Personenzahlen im jeweiligen Seminarraum sind nicht zu überschreiten.
- Auch im Veranstaltungsbetrieb ist bei allen Arbeitsformen angemessener Personenabstand einzuhalten.
- Die Teilnehmenden sollen eine feste Sitzordnung einhalten, die von der Veranstaltungsleitung zu Beginn der Veranstaltung dokumentiert und mit den Veranstaltungsunterlagen an die Geschäftsstelle der Kath. Erwachsenenbildung eingereicht wird.
- Nach jeweils 45 Minuten (einer Unterrichtseinheit) ist durch die Veranstaltungsleitung eine mehrminütige Stoß- oder Querlüftung vorzunehmen.

## Tests

- Es ist gemäß Verordnung zu dokumentieren, dass die Personen getestet, geimpft oder genesen sind.
- Im Falle, dass die Testpflicht für eine Veranstaltung greift: Bei PCR (maximal 48 Stunden gültig) oder PoC-Antigen-Schnelltest (max. 24 h gültig) über die Vorlage eines Nachweises des testenden Institutes. Das Vorlegen dieses Nachweises beim Einlass oder bei dem Lehrpersonal wird dokumentiert.

## Information, Dokumentation und Verbindlichkeit

- Die Teilnehmenden werden vor Beginn der Veranstaltung über die Hygieneregeln informiert.
- Die Veranstaltungsleitung dokumentiert die Namen und Kontaktdaten (soweit nicht schon in der Geschäftsstelle der Kath. Erwachsenenbildung vorhanden) aller Teilnehmenden, die Anwesenheit und deren zeitliche Dauer. Zudem findet im Falle der 3-G-Regelung eine Dokumentation eines durchgeführten PCR -, PoC-Antigentests statt bzw. ggf. der Nachweis einer bestehenden zweifachen Covid-19- Impfung oder überstandenen Covid-19-Infektion. Diese Dokumentation muss mit den Veranstaltungsunterlagen an die Geschäftsstelle der Kath. Erwachsenenbildung gereicht werden. Dort wird sie für die Dauer von drei Wochen aufbewahrt um im Infektionsfall der Nachweispflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nachkommen zu können
- Dieser Nachweis wird drei Wochen nach dem Datum, für das sie galt, vernichtet.
- Wird während einer Testung durch die Bildungseinrichtung ein positives Testergebnis festgestellt, ist das örtliche Gesundheitsamt durch die Bildungseinrichtung zu unterrichten.

Hannover, 21.03.2022